

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Bolte/19/13873			
Federführend: Bauwesen	Status: öffentlich Datum: 26.09.2019 Verfasser: Julia Tesche			
Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20.1 "Alt-Boltenhagen" Hier: Verschiebung Baufenster				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 12.09.2019 wird die Änderung des Bebauungsplan Nr. 20.1 „Alt Boltenhagen“ beantragt. Grund der begehrten Änderung ist die Verschiebung des vorhandenen Baufensters auf dem Flurstück 28/2, Flur 1, Gemarkung Boltenhagen.

Die Begründung des Antragstellers ist dem Antrag in der Anlage zu entnehmen.

Bei Zustimmung der begehrten Bauleitplanänderung bedarf es des Abschlusses eines städtebaulichen Vertrages. Darin wird u. a. die Kostenübernahme aller anfallenden Kosten durch den Antragsteller geregelt. Ein Planungsbüro ist festzulegen bzw. zu empfehlen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Boltenhagen beschließt dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20.1 „Alt Boltenhagen“ gemäß beigefügtem Antrag auf Kosten des Antragstellers stattzugeben.

Die Gemeindevertretung empfiehlt das Planungsbüro.....
mit der Änderung des Bebauungsplan Nr. 20.1 „Alt Boltenhagen“ zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da Kostenübernahmeerklärung durch städtebaulichen Vertrag geregelt wird;

Anlagen:

Flurkarte

hbkk rechtsanwälte fachanwälte · lübsche straße 116 · 23966 wismar
hbkk rechtsanwälte fachanwälte · koberg 3 · 23552 lübeck

vorab per Fax: 038825 393 19
Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über
Amt Klützer Winkel/Bauamt
Schloßstraße 1

23948 Klütz

308/18BE01 go

11.09.19
D34/3377-18

Erbengemeinschaft Siebert / Beratung

Gemarkung Boltenhagen, Flur 1, Flurstück 28/2

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir Ihnen an, das wir die rechtliche Interessenvertretung der Erbengemeinschaft Siebert, vertreten durch Manfred Siebert, Dünenweg 7a, 23946 Ostseebad Boltenhagen, übernommen haben. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Im Nachgang zu unserer Besprechung in Ihren Räumen am 02.09.2019 beantragen wir namens und in Vollmacht unserer Mandantschaft

die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20.1 "Alt-Boltenhagen" entsprechend der anliegenden Zeichnung (Verschiebung eines Baufensters) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 1 BauGB.

Unser Mandant wünscht die Veränderung eines bestehenden Baufensters an eine andere Position auf seinem Grundstück. Die städtebauliche Erforderlichkeit für die Änderung des Bebauungsplanes ist gegeben. Grundzüge der ursprünglichen Planung werden nicht berührt, weil das der bisherigen Planung zugrunde liegende Leitbild - der planerische Grundgedanke - nicht verändert wird. Die Abweichung vom bisherigen Planinhalt muss - soll sie mit den Grundzügen der Planung vereinbar sein - durch das planerische Wollen gedeckt sein. Es muss angenommen werden können dass die Abweichung noch im Bereich dessen liegt, was der Planer gewollt hat (BVerwGE 134, 264). Die Gemeinde hat bereits in der Ursprungsplanung entsprechend ihrer



EILT
BITTE SOFORT
VORZEGEN

dirkheinemann
rechtsanwalt und
fachanwalt für
arbeitsrecht
und fachanwalt für
versicherungsrecht

katharinabernhard
rechtsanwältin und
fachanwältin für
strafrecht und
fachanwältin für
verwaltungsrecht

stefankrebs
rechtsanwalt
arbeitsrecht und
mietrecht und
verkehrsrecht

katrinkraack
rechtsanwältin und
fachanwältin für
sozialrecht
freie mitarbeiterin

kanzlei wismar*
lübsche straße 116
23966 wismar
tel 03841 **26560**
fax 03841 26568

kanzlei lübeck
k o b e r g 3
23552 lübeck
tel 0451 **12161899**
fax 0451 12161898

commerzbank ag
bic DRESDEFF140
 DE16 1408 0000 0215 3154 00

sparkasse mnw
bic NOLADE21WIS
 DE41 1405 1000 1000 0167 70

*i.S.d.§10Ibora,§§27I,31brao

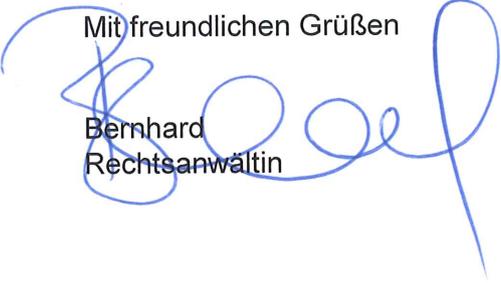


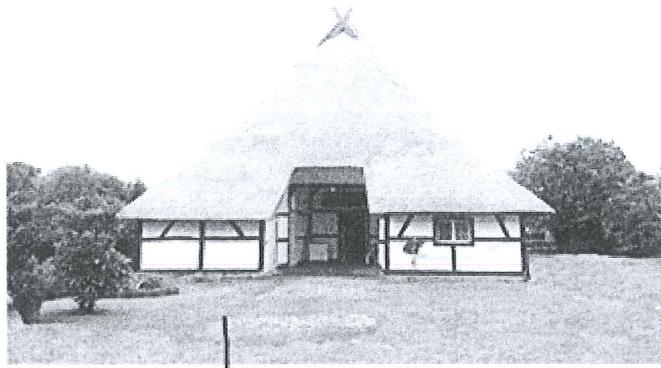
Plankonzeption ein zweites Baufenster auf dem Grundstück zugelassen und damit dokumentiert, dass eine weitere Bebauung des Grundstückes gewollt war. Durch die Verschiebung dieses Baufensters werden insoweit die Grundzüge der Planung nicht berührt. Gem. § 1 Abs.3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. Eine Planung, die durch hinreichende städtebauliche Gründe getragen ist, darf auch privaten Interessen dienen und durch private Interessen Interessenträger angestoßen werden (BVerwG, 4 BN 13.09 - BauR 2010, 569), so dass unser Mandant den hier vorliegenden Antrag stellt. Die Änderung der Lage des Baufensters auf dem Grundstück dient dem größtmöglichen Schutz des unter Denkmalschutz stehenden Bauernhauses durch größtmöglichen Abstand zur neugeplanten Bebauung zur Erhaltung seiner das Landschaftsbild prägenden Wirkung. Darüber hinaus ermöglicht die Änderung die Anpassung an die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch die Vergrößerung der Abstände zwischen den Baulichkeiten in der unmittelbaren Umgebung.

Wir bitten insofern um ein vereinfachtes Planänderungsverfahren, so dass damit eine zeitnahe Bebauung des Grundstückes ermöglicht wird.

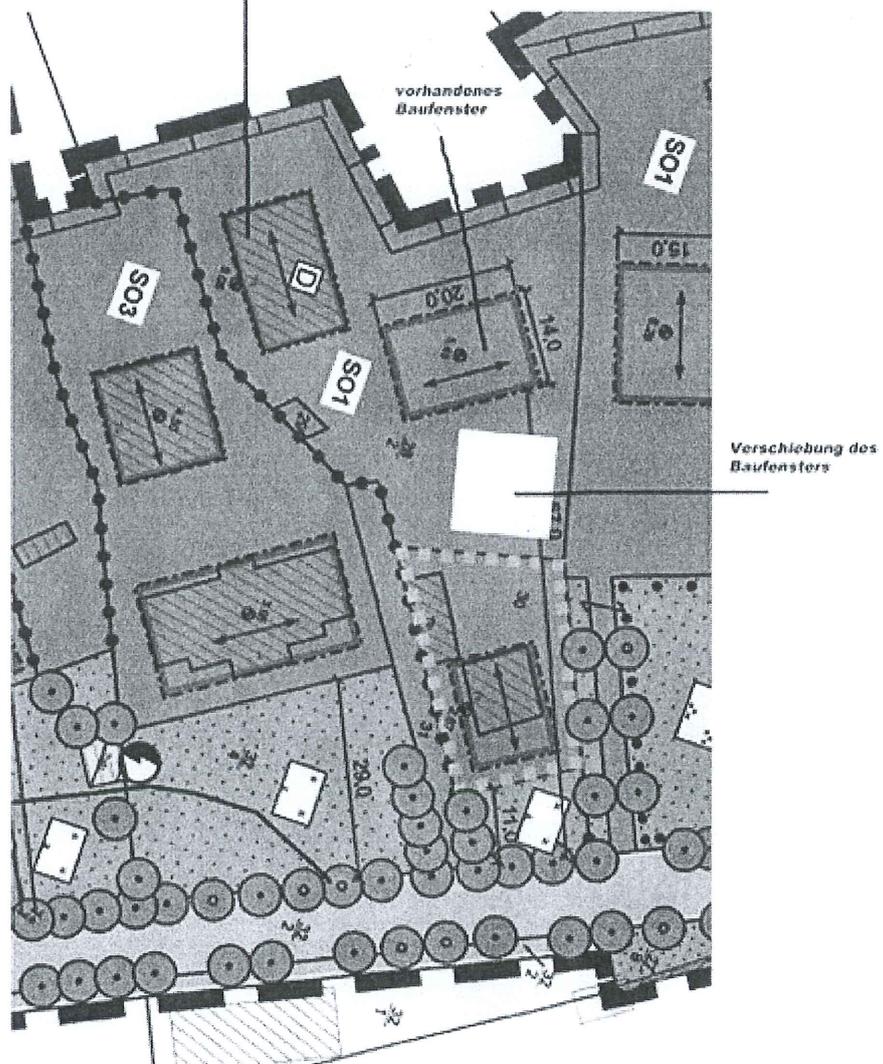
Mit freundlichen Grüßen

Bernhard
Rechtsanwältin





denkmalgeschütztes Bauernhaus



Anhänge:

Baufensterverschiebung.jpg

358 KB